

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Oktober 2021
BESCHLUSS NR. 2021-241
SEITE 1 von 2

Sanierung Wohnung Giebeleichstrasse 48 Schulanlage Lättenwiesen
Genehmigung der Bauabrechnung

6.1.5.1

1. Ausgangslage

Die 5½-Zimmerwohnung im 3. Obergeschoss an der Giebeleichstrasse 48 wies nach dem Auszug des Mieters an zahlreichen Stellen Spuren des langjährigen Gebrauchs auf. Vor der Wiedervermietung war eine Sanierung zwingend notwendig. Dafür genehmigte der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2019-121 vom 14. Mai 2019 eine gebundene Ausgabe von CHF 125'000 inkl. 7.7% MWST zu lasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 610.5040.011. Die Umsetzung der diversen Reparaturarbeiten an den Heizungs- und Elektroanlagen sowie den beschädigten Einbauschränken erfolgte im Spätsommer 2019. Die Schalldämmlüfter konnten ersatzlos demontiert werden. Die Küche sowie die defekten Lamellen- und Sonnenstoren wurden ersetzt. Zudem wurden einige Bodenbeläge erneuert und die Wohnung vollumfänglich gestrichen.

2. Bauabrechnung

Die Baukosten sind gemäss Buchhaltungsnachweis vom 19. Oktober 2021 ausgewiesen und belaufen sich auf CHF 109'195.20. Der bewilligte Kredit wird somit um CHF 15'804.80 unterschritten.

Zusammenstellung der Kosten:

Arbeitsgattung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST
Bauarbeiten	23'100.00	18'825.00
Heizung und Elektroanlagen	16'800.00	9'833.15
Küche	28'000.00	27'704.75
Innenausbau	45'600.00	46'902.65
Honorare, Unvorhergesehenes und Rundung	11'500.00	5'929.65
Total	125'000.00	109'195.20



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Oktober 2021
BESCHLUSS NR. 2021-241
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Bauabrechnung für die Sanierung der 5½-Zimmerwohnung im 3. Obergeschoss an der Giebeleichstrasse 48 im Betrag von CHF 109'195.20 inkl. 7.7% MWST, Konto-Nr. 610.5040.011, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker



VERSANDT:
28.10.2021